

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2014

Nr. 2014/1980

Buchegg: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplanes (Teil-GEP) über die Ortsteile Aetigkofen, Bibern und Hessigkofen

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Buchegg reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) für die Ortsteile Aetigkofen, Bibern und Hessigkofen Teile des Generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) zur Genehmigung ein. Für jeden der drei Ortsteile wurden die folgenden Unterlagen eingereicht:
- Vorprojektsplan, Nutzungsplan Teil-GEP, Situation 1:2'000
 - Entwässerungskonzept und Vorprojekt (Technischer Bericht)
 - Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
 - Sanierungsplan, Situation 1:2'000.
- 1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch der Protokollauszug zur Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 2014 beigelegt.
- 1.3 Der vorliegende Teil-GEP soll die Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) von Aetigkofen (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 3032 vom 9. November 1982), von Bibern (genehmigt mit RRB Nr. 3239 vom 3. Oktober 1989) und von Hessigkofen (genehmigt mit RRB Nr. 2461 vom 13. August 1991) ersetzen.
- 1.4 Die Gemeinde Buchegg ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) und betreibt zudem in Bibern eine Abwasserreinigungsanlage. Das Abwasser der Ortsteile Aetigkofen und Hessigkofen wird in den regionalen Sammelkanal des ZASE eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) des Verbandes in Zuchwil. Das Abwasser aus dem Ortsteil Bibern wird in der gemeindeeigenen ARA gereinigt.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 Abs. 1 PBG).

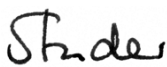
- 2.1.2 Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 30. Juni 2014 die Planauflage und den Teil-GEP vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die Planauflage wurde vom 7. August 2014 bis zum 6. September 2014 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein.
- 2.1.3 Am 14. Oktober 2014 wurde der Teil-GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.1.5 Der Teil-GEP Buchegg über die Ortsteile Aetigkofen, Bibern und Hessigkofen ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.2 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.3 Versickerungen
 - 2.3.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des AfU entnommen werden.
 - 2.3.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).
- 2.4 Verhältnis zur regionalen Planung
 - 2.4.1 Im Kanton Solothurn stellt der GEP über das Verbandsgebiet (VGEP) keinen Nutzungsplan gemäss PBG dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 VWBA), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.
 - 2.4.2 Beim ZASE wurde der VGEP abgeschlossen und mit RRB Nr. 2011/984 vom 9. Mai 2011 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2 und 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GEP der Gemeinde Buchegg über die Ortsteile Aetigkofen, Bibern und Hessigkofen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen. Sofern sich zwischen dem kommunalen GEP und dem VGEP unerwartet Widersprüche herausstellen, ist der kommunale GEP im Nutzungsplanverfahren anzupassen.
- 3.3 Alle Projekte für
 - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
 sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Die bisherigen, genehmigten Generellen Kanalisationsprojekte der Ortsteile Aetigkofen (RRB Nr. 3032 vom 9. November 1982), von Bibern (RRB Nr. 3239 vom 3. Oktober 1989) und von Hessigkofen (RRB Nr. 2461 vom 13. August 1991) werden aufgehoben. Sämtliche weiteren, die Abwasserentsorgung der Ortsteile Aetigkofen, Bibern und Hessigkofen von Buchegg betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Teil-GEP widersprechen.

- 3.6 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00, zu bezahlen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>3'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Gemeinden

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Gemeinde Buchegg, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Buchegg: Genehmigung Teilrevision Genereller Entwässerungsplan (Teil-GEP) über die Ortsteile Aetigkofen, Bibern und Hessigkofen.“)